

Vereinssatzung des DIW-MTA e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsches Institut zur Weiterbildung für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin e. V.“ (abgekürzt: DIW-MTA e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist dort am 15. Januar 1968 in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - (a) die Weiterbildung /Qualifikation und
 - (b) die Förderung Technischer Assistentinnen/Assistenten in der Medizin und anderer Fachpersonen, die auf den Gebieten der biomedizinischen Analytik oder Radiologie oder Funktionsdiagnostik in der medizinischen Versorgung, Forschung bzw. Lehre tätig sind, durch Bildungsmaßnahmen, die in Verbindung mit dem Verein oder vom Verein selbst veranstaltet werden.
- (2) Soweit keine gesetzlichen Vorgaben existieren, können die Zulassungsvoraussetzungen zu den Bildungsmaßnahmen, Curricula und Bedingungen zum Weiterbildungsabschluss in entsprechenden Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen durch den Verein geregelt werden. Die Beschlussfassung über die Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen liegt in der Zuständigkeit des Vorstands. Ein Beschluss erfordert die Beratung durch den wissenschaftlichen Fachbeirat (§ 9).
- (3) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 1. ordentliche Mitglieder,
 2. außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht, die den Verein fördern und entweder natürliche Personen oder juristische Personen sein können.

Die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme und Beschluss des Vorstandes erworben. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, der/dem Antragsteller/-in die Gründe seiner Ablehnung bekannt zu geben.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden:
 - a) jede/r staatlich examinierte und anerkannte Technische/r Assistent/-in in der Medizin gemäß § 1 MTA-Gesetz,
 - b) Fachpersonen gemäß beschlossener Berufeliste, die auf dem Gebiet der biomedizinischen Analytik, Radiologie oder Funktionsdiagnostik in der medizinischen Versorgung, Forschung bzw. Lehre tätig sind. Die Berufeliste wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederhauptversammlung beschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme und Beschluss des Vorstandes erworben. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages als ordentliches Mitglied kann der/die

Antragsteller/-in innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheids die Überprüfung der Entscheidung durch den wissenschaftlichen Fachbeirat beantragen.

Die Entscheidung des wissenschaftlichen Fachbeirats ist endgültig.

- (4) Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags obliegt der Mitgliederhauptversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. den Tod des Mitglieds
2. Austritt, der dem Vorstand nur zum Ende des Kalenderjahres schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden kann.
3. Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Aufforderungen seine Beiträge nicht gezahlt hat oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
4. Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß berufsrechtlicher Bestimmungen.

Die Erklärung über den Austritt nach Ziffer 2 muss zum 30.09. in der Geschäftsstelle vorliegen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederhauptversammlung
3. der wissenschaftliche Fachbeirat.

§ 6 Geschäftsstelle

Der Verein führt seine Geschäfte mit Hilfe einer Geschäftsstelle.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Präsidenten/-in und zwei Vizepräsidenten/-innen. Ein/e Vizepräsident/-in vertritt die Fachrichtung Laboratoriums-/Veterinärmedizin, die/der andere Vizepräsident/-in die Fachrichtung Radiologie/Funktionsdiagnostik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 a des DIW-MTA und zugleich Mitglieder des „Dachverbandes für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin Deutschland e.V.“ (DVTA) sein. Die Vorstandsmitglieder sollen eine mehrjährige aktive Verbandsarbeit im Berufsverband DVTA vorweisen.
- (3) Der Vorstand wird für jeweils vier Jahre von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in getrennten Wahlgängen einzeln und geheim gewählt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Präsidenten/-in allein und bei deren/dessen Verhinderung durch die beiden Vizepräsidentinnen/-en gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem

Präsidenten/-in, bei dessen Verhinderung von einer/m der Vizepräsidenten/-in einberufen und geleitet werden. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsidenten/-in.

§ 8 Mitgliederhauptversammlung

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederhauptversammlung wird von der/vom Präsident/-in, bei dessen Verhinderung von einer/m der Vizepräsidenten/-in einberufen.
- (3) Die Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (4) Die Mitgliederhauptversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung und die Protokollführung.
 - (5.1) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - (5.2) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (5.3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.
 - (5.4) Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - (5.5) Für Wahlen gilt ergänzend: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederhauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederhauptversammlung

Der Mitgliederhauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- » Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- » Entlastung des Vorstandes
- » Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
- » Wahl des Vorstandes
- » Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für das nächste Haushaltsjahr

- » Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- » Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- » Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- » Beschlussfassung über die Berufeliste nach §3 Abs. 2 b

§ 11 Wissenschaftlicher Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung und wissenschaftlichen Beratung des Vorstandes wird ein wissenschaftlicher Fachbeirat gebildet.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens 10 persönlichen Mitgliedern und 1 Vorstandsmitglied der Fachrichtung Laboratoriums-/ Veterinärmedizin sowie 1 Vorstandsmitglied der Fachrichtung Radiologie/Funktionsdiagnostik des DVTA, die stimmberechtigt sind. Der Beirat kann ständige Gäste ohne Stimmrecht haben.
- (3) Die persönlichen Mitglieder werden aufgrund ihrer besonderen fachlichen und wissenschaftlichen Expertise vom Vorstand des DIW-MTA auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Auf eine interdisziplinäre Ausgewogenheit ist zu achten. Die beiden Vorstandsmitglieder des DVTA sind geborene Mitglieder im Beirat des DIW-MTA.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und eine Stellvertretung.
- (5) Der Beirat wird von der/dem Präsidenten/in oder von einer/m der Vizepräsidentinnen/en des DIW-MTA nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Beiratsmitglieder es verlangt. Die Einberufung erfolgt in der Regel durch schriftliche Einladung der Beiratsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung. Der ordnungsgemäß einberufene Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Zulassung von Gästen an der Beiratssitzung entscheidet der Vorstand. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse des Beirates können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.
- (7) Die Sitzungen des Beirates werden von der/m Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/m stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats geleitet.
- (8) Über die Sitzungen, Beratungsergebnisse und Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen. Die Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen sind dem Vorstand zuzuleiten.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die gemeinnützige Jung-Stiftung für Wissenschaft und Forschung, Hamburg, zwecks Verwendung für die Weiterbildung/Qualifikation Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin.